

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Band: 85 (1988)

Heft: 1

Rubrik: Persönlich...

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Persönlich . . .

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Im Namen des Vorstandes, der Geschäftsleitung der SKöF und auch persönlich entbiete ich Ihnen zum Jahreswechsel die herzlichsten Glückwünsche. Möge Ihnen 1988 die Erfüllung jener Wünsche und das Erreichen der Zielsetzungen bringen, die Ihnen die notwendige Kraft schenken, um den Mitmenschen, die in seelische oder materielle Not geraten sind, beistehen zu können. Unsere Zeit hat uns gelehrt, dass der Wohlstand unsere Hilfe für Mitmenschen keineswegs überflüssig gemacht hat. Im Gegenteil: Die Zahl der Armen, der Einsamen, derjenigen, die im Schatten der teilweise so verlogenen, rücksichtslosen, brutalen Konsumwelt leben, nimmt stetig zu. Immer schwerer wird die Arbeit, die Verantwortung all jener Frauen und Männer, die sich zur Aufgabe gemacht haben, sich diesen Opfern der «Konsum-Verwahrlosung» zu stellen, ihnen praktische Hilfe zur Befreiung aus ihrem Notstand, ob er selbstverschuldet ist oder nicht, zu leisten.

Der Begriff der neuen Armut ist, wenn man ihn ernsthaft zu ergründen versucht, kein leeres Schlagwort, keine neue Ideologie, sondern beinhaltet einen Teil unserer Umwelt, der Wirklichkeit, mit der wir uns im Alltag auseinandersetzen müssen. Ich kann mir vorstellen, dass Sie sich, liebe Leserinnen und Leser, in Ihrer täglichen Arbeit oft mit dem Unverständnis sogenannt einflussreicher Kreise, mit dem immer grösser werdenden Gruppenegoismus konfrontiert sehen. Es gibt Schweizerinnen und Schweizer, Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die in aller Offenheit die Auffassung vertreten, öffentliche wie private Fürsorge erschöpfe sich im Geldverteilen, im Administrieren.

Viele von uns wurden jedenfalls von der Haltung der Mehrheit des eidgenössischen Parlamentes zur Gesetzesvorlage, mit der man die Missbräuche im Kleinkreditwesen unter Kontrolle bringen wollte, zutiefst enttäuscht. Das Ergebnis der parlamentarischen Beratung ist nicht mehr als eine Augenwischerei.

Es handelt sich nicht um einen Einzelfall, wo das Grundrecht der persönlichen Freiheit, um dem Geschäft zu dienen, pervertiert wurde. Wie beschämend war das Verhalten eines dieser Kleinkreditinstitute, das unmittelbar nach dem «Sieg» im Bundeshaus mit riesigen Plakaten um neue Kunden respektive Schuldner warb. Wahrlich: geschmackloser, provokativer geht es nimmer.

Unlängst wurde von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität das Handbuch der sozialen und medizinischen Institutionen im Kanton Bern in dritter Auflage herausgegeben. Es enthält die rund 2000 ambulanten und stationären medizinischen und sozialen Institutionen, die im Kanton Bern den Kranken und in Not geratenen Menschen zur Hilfeleistung zur Verfügung stehen. Zwar ist das Werk eine Sammlung von nackten Fakten über das Gesundheitswesen und die öffentliche wie die private Fürsorge. Seine Aussage geht aber weit über Zahlen und Adressen hinaus.

Die beiden Bände sind ein Dokument für den Einsatz und Helferwillen, der in allen Bevölkerungsschichten lebt und den Bedürftigen in unserer Wohlstands-

und Konsumgesellschaft zugute kommt. Unser Sozialstaat beinhaltet nicht nur «Geldverteilen», wie es ihm seine Kritiker meist gegen besseres Wissen unterschieben. Mitmenschliche Solidarität ist kein leeres Wort. Diese Erkenntnis möge uns im neuen Jahr immer wieder neu motivieren.

*Mit freundlichen Grüßen
Paul Schaffroth*

Name und Bürgerrecht im neuen Eherecht

Auf den 1. Januar 1988 tritt das neue Eherecht in Kraft. Die neuen namens- und bürgerrechtlichen Regelungen erfahren dabei zum Teil tiefgreifende Veränderungen. Es zeigt sich schon jetzt, dass einzelne Bestimmungen des neuen Rechts interpretationsbedürftig sind, durch die Praxis konkretisiert und letztlich wohl durch die Rechtsprechung ausgelegt werden müssen. Im Sinne einer allgemeinen Orientierung kann es daher nicht darum gehen, nachfolgend die Ordnung von Namens- und Bürgerrecht im neuen Eherecht bis in alle Einzelheiten, sondern nur in den wesentlichsten Grundzügen vorzustellen.

Familiename

Vorbemerkungen

Die rechtlichen Namensbestimmungen regeln nur den Namen, der für den amtlichen Bereich massgebend ist. Nach wie vor steht es den Ehegatten weitgehend frei, in ihrem privaten Bereich einen anderen Namen zu tragen, beispielsweise den sogenannten Allianznamen, den früheren Mädchennamen oder gar ein Pseudonym.

Normalfall

Wenn die Brautleute nichts anderes vorkehren, gilt auch im neuen Recht die Regel, dass die Ehefrau ihren bisherigen Familiennamen verliert und jenen des Mannes erhält. Der Name des Ehemannes bleibt der gemeinsame Familienname der Ehegatten.

Namenserklärung

Wenn die künftige Ehefrau auf ihren bisherigen Familiennamen nicht verzichten will, so muss sie dem Zivilstandsbeamten *vor* der Trauung eine entsprechende Erklärung abgeben.

Sie hat aber nur die Möglichkeit, ihren eigenen Familiennamen jenem des Ehemannes voranzustellen. Hat die Braut bereits bei einer früheren Heirat ihren Namen vorangestellt und somit einen offiziellen Doppelnamen, so kann sie lediglich den ersten Namen voranstellen. Aufgrund einer solchen Erklä-